



A7-0026/2014

14.1.2014

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0753 – C7-0445/2011 – 2011/0368(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Salvatore Iacolino

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	60
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	62
VERFAHREN.....	84

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0753 – C7-0445/2011 – 2011/0368(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0753),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0445/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2012¹,
 - nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. Juli 2012²,
 - in Kenntnis des Beschlusses vom 17. Januar 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats³,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 11. Dezember 2013 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0026/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 108.

² ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 23.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0021.

Änderungsantrag 1

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

**zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen
Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des
Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82
Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

¹ ABl. C ...

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden **und anderen nationalen Behörden** der Mitgliedstaaten, **einschließlich Europol und anderer zuständiger Einrichtungen der EU**, und mit relevanten Drittländern **sowie internationalen Organisationen** erreicht werden.
- (1a) **Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten allgemeinen und spezifischen Ziele erreicht werden können.**

¹ ABl. C ...

² ABl. C ...

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

- (1b) *Die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Qualität der Ausgaben stellen Leitgrundsätze für die Umsetzung des Fonds dar. Ferner sollte der Fonds möglichst wirkungsvoll und nutzerfreundlich umgesetzt werden.*
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels sollten verstärkte Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um Menschen und Güter vor zunehmend transnationalen Bedrohungen zu schützen und um die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Terrorismus, organisierte Kriminalität **und umherziehende kriminelle Gruppen**, Drogenhandel, Korruption, Cyberkriminalität, Menschen- und Waffenhandel zählen nach wie vor zu den Herausforderungen für die innere Sicherheit der Union.
- (3) Die vom Rat im Februar 2010 angenommene Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union¹ ist ein gemeinsames Programm zur Bewältigung dieser gemeinsamen sicherheitspolitischen Herausforderungen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Strategie der inneren Sicherheit“ vom November 2010² werden die Grundsätze und Leitlinien der Strategie in konkrete Maßnahmen umgesetzt und fünf strategische Ziele genannt: Schwächung internationaler krimineller *Netze*, Maßnahmen gegen Terrorismus, Radikalisierung und die Rekrutierung von Terroristen, besserer Schutz der Bürger und Unternehmen im Cyberspace, Erhöhung der Sicherheit durch Maßnahmen an den Außengrenzen und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen.

¹ Ratsdokument 7120/10.

² KOM(2010) 673 endg.

- (4) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der Grundrechte und **Grundfreiheiten** und die Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **■** Verknüpfung **sowie der notwendigen Kohärenz** mit der äußeren Sicherheit liegen.
- (5) Um die Durchführung der Strategie der inneren Sicherheit zu fördern und zu gewährleisten, dass die Strategie in die Praxis umgesetzt wird, sollte ein Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet **und verwaltet** werden, aus dem die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten.
- (5a) ***Um den Erfolg dieses Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren für jedes spezifische Ziel dieses Instruments festgelegt werden. Die Messung des Erfolgs im Hinblick auf die spezifischen Ziele mithilfe der gemeinsamen Indikatoren bedeutet nicht, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Indikatoren zwingend umgesetzt werden müssen.***

- (5b) *Im Rahmen des vom Rat am 8./9. Dezember 2010 festgelegten Politikzyklus der EU soll gegen die größten Bedrohungen der EU durch schwere und organisierte Kriminalität mit einer möglichst intensiven Zusammenarbeit der zuständigen Stellen kohärent und methodisch vorgegangen werden. Um eine wirksame Umsetzung dieses mehrjährigen Zyklus zu flankieren, sollten zur Finanzierung im Rahmen dieses Instruments alle möglichen Vollzugsmethoden nach Artikel 58 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 [neue Haushaltsordnung], gegebenenfalls einschließlich Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c, herangezogen werden, damit die rechtzeitige und wirksame Durchführung der Maßnahmen und Vorhaben sichergestellt wird.*
- (6) Aufgrund der rechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit Titel V des Vertrags ist es nicht möglich, den Fonds für die innere Sicherheit als ein einziges Finanzierungsinstrument aufzulegen.
- (7) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Unterstützung seitens der EU im Bereich der inneren Sicherheit eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument sowie das mit der Verordnung (EU) Nr./.... [zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit]¹ eingeführte Instrument umfasst. Der umfassende Rahmen sollte durch die Verordnung (EU) Nr. .../... [zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements]² ergänzt werden.

¹ ABl. L

² ABl. L

- (7a) *Grenzüberschreitende Straftaten wie Menschenhandel und die Ausbeutung illegaler Zuwanderer durch kriminelle Vereinigungen können durch die polizeiliche Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden.***
- (8)** Die für diese Verordnung und die Verordnung (EU) Nr. .../... [zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit] festgesetzten Gesamtmittel sollten die Mittelausstattung des Fonds für dessen gesamte Laufzeit bilden und der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens als vorrangiger Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung dienen.
- (8a) *In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2013 zu organisiertem Verbrechen, Korruption und Geldwäsche wird festgestellt, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine gesamteuropäische Aufgabe ist; ferner wird eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Strafverfolgung angemahnt, da ein wirksames Vorgehen gegen die organisierte Kriminalität grundlegend für den Schutz der legalen Wirtschaft vor typischen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche ist.***
- (8b) *Da die Politik der Union Sparzwängen unterliegt, sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nur mit einer weitgehenderen Flexibilität, innovativen organisatorischen Maßnahmen, einer besseren Nutzung der bestehenden Strukturen und der Koordinierung zwischen den Organen und Einrichtungen der Union sowie den nationalen Behörden und mit Drittländern zu überwinden.***

- (9) Innerhalb des umfassenden Rahmens des Fonds für die innere Sicherheit sollten auf der Grundlage dieses Instruments die polizeiliche Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und -zugang, die Kriminalprävention, die Bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität einschließlich des Terrorismus, **der Korruption, des Drogenhandels, des Menschenhandels und Waffenschmuggels, der Ausbeutung illegaler Zuwanderer, der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie, der Cyberkriminalität und der Geldwäsche**, der Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Politik (Strategien, **Politikzyklen**, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit finanziell unterstützt werden.
- (9a) **Die Mitgliedstaaten sollten zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels dieses Instruments dafür sorgen, dass im Rahmen ihrer nationalen Programme Maßnahmen mit Bezug auf alle spezifischen Ziele dieser Verordnung ergriffen werden und dass die Mittelzuweisung für die jeweiligen Ziele an die Probleme und den Bedarf angepasst ist und die Mittelausstattung die Verwirklichung dieser Ziele tatsächlich ermöglicht. Verfolgt ein nationales Programm keines der spezifischen Ziele oder bleibt die Mittelzuweisung hinter den hier festgelegten Mindestquoten zurück, sollte der betroffene Mitgliedstaat in dem Programm eine Begründung dafür liefern.**

- (10) Die finanzielle Unterstützung in diesen Bereichen sollte insbesondere auf Maßnahmen abzielen, die gemeinsame grenzüberschreitende Aktionen, den Informationsaustausch und -zugang, den Austausch bewährter **Verfahren**, eine vereinfachte und sichere Kommunikation und Koordinierung, die Fortbildung und den Austausch von Bediensteten, Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, umfassende Bedrohungs- und Risikobewertungen **im Rahmen der im Vertrag geregelten Zuständigkeiten**, die Sensibilisierung, die Erprobung und Validierung neuer Technologien, die forensische Forschung, **den Erwerb technisch interoperabler Ausrüstungen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen Stellen der Union, einschließlich Europol**, fördern. **Die finanzielle Unterstützung in diesen Bereichen sollte nur der Unterstützung von Maßnahmen dienen, die den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen entsprechen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden.**
- (10a) **In dem umfassenden Rahmen der Strategie der Union zur Drogenbekämpfung, die auf die ausgewogene gleichzeitige Verringerung von Angebot und Nachfrage setzt, sollten durch dieses Instrument alle Maßnahmen finanziell unterstützt werden, mit denen der Drogenhandel verhindert und bekämpft werden soll (Verringerung des Angebots), und insbesondere solche Maßnahmen, die auf die Produktion, die Fertigung, die Extraktion, den Verkauf, die Beförderung sowie die Ein- und Ausfuhr illegaler Drogen, einschließlich des Besitzes und Kaufs zum Zwecke des Drogenhandels, abzielen.**

- (11) Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region, **den demokratischen Grundsätzen und Werten, den Grundfreiheiten und Grundrechten, der Rechtsstaatlichkeit und der Souveränität der Drittländer** angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeeinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.
- (12) Bei der Durchführung dieses Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten **Rechte** und Grundsätze **sowie die internationalen Verpflichtungen der Union** uneingeschränkt **geachtet** werden.

- (12a) *Gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union sollten mit dem Instrument Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung gefördert werden. Mit dem Instrument sollten Schutzvorkehrungen und Beistand für Kinder im Bereich des Zeugen- und Opferschutzes, insbesondere für unbegleitete Kinder und für Kinder, die in sonstiger Form einer Vormundschaft bedürfen, unterstützt werden.*
- (12b) *Durch das Instrument sollten die Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Europol und anderen betroffenen EU-Stellen und Mitgliedstaaten mit Blick auf die Ziele des Instruments in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung sowie Krisenmanagement ergänzt und verstärkt werden. Das bedeutet unter anderem, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer nationalen Programme die Informationsdatenbank, die Analysewerkzeuge und die operativen und technischen Leitlinien von Europol berücksichtigen, vor allem das Europol-Informationssystem, die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch von Europol (SIENA) und die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA).*

- (13) Um eine einheitliche Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit zu gewährleisten, sollten die für dieses Finanzierungsinstrument vorgesehenen Mittel aus dem Unionshaushalt ■ bei Maßnahmen, die für die Union von besonderem Interesse sind (Unionsmaßnahmen), bei Soforthilfemaßnahmen und bei Maßnahmen zur technischen Hilfe■ im Wege der direkten und der indirekten Mittelverwaltung ***und bei nationalen Programmen und Maßnahmen, die administrative Flexibilität erfordern, im Wege der geteilten Mittelverwaltung*** ausgeführt werden.
- (13a) ***Was die im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführten Mittel anbelangt, muss unbedingt gewährleistet werden, dass die nationalen Programme der Mitgliedstaaten mit den Prioritäten und Zielen der EU im Einklang stehen.***

- (14) Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel für die Umsetzung durch die nationalen Programme sollten ***in dieser Verordnung festgelegt und*** auf der Grundlage klarer, objektiver ***und messbarer*** Kriterien ***verteilt werden. Diese Kriterien sollten sich auf die*** von den Mitgliedstaaten zu schützenden öffentlichen Güter und ***ihre finanzielle*** Kapazität, ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten, ***beziehen; dazu*** gehören die Bevölkerungsgröße, die Größe ihres Hoheitsgebiets und das Bruttoinlandsprodukt. ***Da sich bei der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität die enorme Bedeutung von See- und Flughäfen als Eintrittspunkte krimineller Vereinigungen für den Menschenhandel und den Schmuggel verbotener Waren herausgestellt hat, sollten darüber hinaus bei der Verteilung der verfügbaren Mittel für Maßnahmen der Mitgliedstaaten besondere Schwachstellen, die sich aufgrund der Verbrechensrouten an diesen externen Übergängen ergeben, mithilfe von Kriterien, die auf die Zahl der an internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigten Passagiere und Frachtgüter abstellen, berücksichtigt werden.***
- (15) Zur Stärkung der Solidarität und geteilten Verantwortung für gemeinsame Maßnahmen, Strategien und Programme der Union sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, einen Teil der für die nationalen Programme verfügbaren Gesamtmittel für die im Anhang dieser Verordnung festgelegten strategischen Prioritäten der Union zu verwenden. Für Projekte, die auf diese Prioritäten abstellen, sollte der Unionsbeitrag an den gesamten förderfähigen Kosten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] auf 90 % aufgestockt werden.

- (16) Die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen, sollte **auf die** den Mitgliedstaaten für die Durchführung ihrer nationalen Programme zugewiesenen Mittel **abgestimmt sein**. Dies wird gewährleisten, dass die Union in dem jeweiligen Haushaltsjahr Maßnahmen unterstützen kann, die für sie von besonderem Interesse sind, zum Beispiel Studien, die Erprobung und Validierung neuer Technologien, länderübergreifende Projekte, die Vernetzung und den Austausch bewährter **Verfahren**, die Überwachung der Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften der Union sowie Strategien und Maßnahmen der Union mit Bezug zu oder in Drittländern. Die unterstützten Maßnahmen sollten im Einklang mit den Prioritäten der einschlägigen Strategien, Programme, Aktionspläne und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union stehen.
- (17) Um die Fähigkeit der EU zur unmittelbaren Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder neu auftretende Bedrohungen für die Union zu stärken, sollte im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] vorgesehenen Soforthilfemechanismus Soforthilfe geleistet werden können.

- (18) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Da die Union besser als die Mitgliedstaaten in der Lage ist, grenzübergreifende Fragen anzugehen und eine Plattform für gemeinsame Ansätze zu bieten, sollten die aufgrund dieser Verordnung förderfähigen Maßnahmen insbesondere zur Stärkung der Kapazitäten auf nationaler und auf Unionsebene, zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung, zur Vernetzung, Vertrauensbildung sowie zum Austausch von Informationen und bewährten *Verfahren* beitragen.
- (18a) *Die Kommission sollte bei der Anwendung der Verordnung, einschließlich der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten, Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten konsultieren.*
- (18c) *Durch Mobilisierung, Zusammenlegung und Hebelwirkungen zwischen öffentlichen und privaten Finanzmitteln muss eine möglichst große Wirkung der Finanzierung durch die EU erzielt werden.*

- (18h) *Die Kommission sollte die Durchführung des Instruments gemäß den einschlägigen Bestimmungen der horizontalen Verordnung mithilfe von Schlüsselindikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und der Auswirkungen überwachen. Die Indikatoren sollten zusammen mit der jeweiligen Ausgangslage die Mindestgrundlage für die Bewertung des Umfangs bilden, in dem die Ziele des Instruments erreicht wurden.*
- (19) Was die Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Festlegung strategischer Prioritäten der Union betrifft, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, wobei die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführen sollte. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- █
- (21) Der Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“¹ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 sollte vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen dieser Verordnung aufgehoben werden.

¹ ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7.

(22) Da die Ziele dieser Verordnung, namentlich die Verstärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, die Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung, der Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

■

(27) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- (28) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls ■ hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen will.
- (29) Gemäß *den Artikeln 1 und 2* des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet ■ .
- (30) *Es empfiehlt sich, die Dauer dieses Instruments an die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates* anzupassen. Deshalb sollte es ab dem 1. Januar 2014 gelten -*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

* *Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (Abl. L ...).*

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (nachstehend „*Instrument*“ genannt) im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (nachstehend „*Fonds*“ genannt) geschaffen.

Zusammen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit wird mit dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 der Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet.

2. In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:
 - a) die Ziele, förderfähigen Maßnahmen und strategischen Prioritäten für die aus diesem Instrument zu gewährende finanzielle Unterstützung;
 - b) der allgemeine Rahmen für die Durchführung förderfähiger Maßnahmen;
 - c) die im Rahmen des Instruments vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 bereitgestellten Mittel und ihre Verteilung.

3. Diese Verordnung sieht vor, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] Anwendung finden.
4. Das Instrument findet keine Anwendung auf Angelegenheiten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../...¹ durch das Programm „Justiz“ abgedeckt sind. Maßnahmen, die auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden abzielen, können jedoch in den Anwendungsbereich des Instruments fallen.
5. ***Es ist auf Synergien, Konsistenz und Komplementarität mit anderen relevanten Finanzinstrumenten der Union, wie dem Katastrophenschutzverfahren, Horizont 2020, dem Programm „Gesundheit für Wachstum“, dem Solidaritätsfonds und den Außenhilfinstrumenten, zu achten. Im Falle von Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden, wird für denselben Zweck keine finanzielle Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union gewährt.***

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „polizeiliche Zusammenarbeit“ die spezifischen Maßnahmen und Formen der Zusammenarbeit, ***die alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** gemäß Artikel 87 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***einschließt***;

¹

ABl. L ...

- b) „Informationsaustausch und -zugang“ das *sichere* Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die für die ***Behörden gemäß Artikel 87 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** bei der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, insbesondere der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität, von Belang sind;
- c) „Kriminalprävention“ alle Maßnahmen, die gemäß dem Beschluss 2009/902/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP)¹ ***und zur Aufhebung des Beschlusses 2001/427/JI*** zum Ziel haben oder dazu beitragen, dass Kriminalität und Unsicherheitsgefühle bei den Bürgern zurückgedrängt werden;
- d) „organisierte Kriminalität“ das strafbare Verhalten ***im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß der Begriffsbestimmung im Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates***;
- e) „Terrorismus“ alle vorsätzlichen Handlungen und Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung², geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI vom 28. November 2008³;

¹ ABl. L 321 vom 8.12.2009, S. 44.

² ABl. L 64 vom 22.6.2002, S. 3.

³ ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21.

- f) „Risiko- und Krisenmanagement“ alle Maßnahmen zur Bewertung, Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten, **organisierter Kriminalität** und anderen Sicherheitsrisiken;
- g) „Prävention und Abwehrbereitschaft“ alle Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Minderung der Risiken im Zusammenhang mit etwaigen Terroranschlägen oder anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen;
- h) „Folgenbewältigung“ die effektive Abstimmung von Maßnahmen, die **auf nationaler oder auf EU-Ebene** ergriffen werden, um auf einen Terroranschlag oder einen anderen sicherheitsrelevanten Vorfall zu reagieren und die Wirkung seiner Folgen abzumildern **;**
- i) „kritische Infrastrukturen“ **die Anlage, ein Netz, ein System oder einen Teil davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger Funktionsbereiche der Gesellschaft, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohls der Bevölkerung sind und deren Unterbrechung, Störung oder Zerstörung beträchtliche Auswirkungen in einem Mitgliedstaat oder in der Union hätte, da diese Funktionen nicht aufrechterhalten werden könnten;**
- j) „Notlage“ alle sicherheitsrelevanten Vorfälle oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten.

Artikel 3

Ziele

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument – im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, **Politikzyklen**, Programmen und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, – einen Beitrag zu den folgenden spezifischen Zielen:
 - a) **Kriminalprävention**, Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden **und anderen nationalen Behörden** der Mitgliedstaaten, **darunter auch mit Europol** und **anderen zuständigen Einrichtungen der EU**, sowie mit relevanten Drittländern **und internationalen Organisationen**.

■

- b) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Das Erreichen *der spezifischen Ziele* wird *gemäß Artikel 50 Absatz 2 der horizontalen Verordnung unter Heranziehung der in Anhang II wiedergegebenen gemeinsamen Indikatoren und der spezifischen Programmindikatoren im Rahmen der nationalen Programme bewertet.*

3. Im Rahmen dieser Ziele leistet das Instrument einen Beitrag zur Verwirklichung der folgenden operativen Ziele **■** :

- a) ***Förderung und Entwicklung*** von Maßnahmen **■** zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ***Kriminalität zu verhindern und*** die grenzüberschreitende, schwere und organisierte Kriminalität einschließlich des Terrorismus **■** zu bekämpfen, insbesondere durch Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, Austausch von Informationen und bewährten ***Verfahren***, Datenzugang, interoperable Technologien, vergleichende Statistik, angewandte Kriminologie, Information der Öffentlichkeit und Sensibilisierung;

- b) ***Förderung und Entwicklung*** der verwaltungstechnischen und operativen Koordinierung, Zusammenarbeit, Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, anderen nationalen Behörden, ***Europol oder anderen zuständigen Einrichtungen der EU*** und gegebenenfalls mit Drittländern ***und internationalen Organisationen***;
- c) ***Förderung und Entwicklung*** von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, ***u. a. zur Vermittlung von technischen und beruflichen Fähigkeiten und Kenntnissen über die Verpflichtungen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten***, in Umsetzung europäischer Aus- und Fortbildungsstrategien, unter anderem durch spezielle Austauschprogramme der Union für den Bereich Strafverfolgung, im Hinblick auf eine echte europäische Justiz- und Strafverfolgungskultur;
- d) ***Förderung und Entwicklung*** von Maßnahmen, ***Schutzvorkehrungen, Mechanismen*** und bewährten ***Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung*** sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen und Opfern von Straftaten ***einschließlich Terrorakten, insbesondere zum Zeugen- und Opferschutz für Kinder, vor allem für unbegleitete Kinder und für Kinder, die in sonstiger Form einer Vormundschaft bedürfen***;

- e) von Maßnahmen zur Stärkung der verwaltungstechnischen und operativen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zum Schutz kritischer Infrastrukturen in allen Wirtschaftssektoren, unter anderem durch Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor und die Verbesserung der Koordinierung, der Zusammenarbeit, des Austauschs und der *Weitergabe* von Know-how und Erfahrungen innerhalb der Union und mit relevanten Drittländern;
- f) einer sicheren Vernetzung und effektiven Koordinierung zwischen den Akteuren vorhandener sektorspezifischer Frühwarnsysteme und Kooperationsmechanismen für den Krisenfall auf Unions- und nationaler Ebene, einschließlich Lagezentren, um die rasche Erstellung umfassender und präziser Lageberichte in Krisensituationen zu ermöglichen, die Gegenmaßnahmen zu koordinieren und frei zugängliche, schutzwürdige und als Verschlusssache eingestufte Informationen auszutauschen;
- g) von Maßnahmen zur Stärkung der verwaltungstechnischen und operativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union im Hinblick auf die Ausarbeitung umfassender Bedrohungs- und Risikobewertungen, *die auf Fakten gestützt sind und im Einklang mit den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen stehen, insbesondere mit denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, und die es* der Union ermöglichen *sollen*, auf einer gemeinsamen Lageeinschätzung beruhende integrierte Ansätze für den Krisenfall zu entwickeln, und zum besseren Verständnis der unterschiedlich definierten Gefährdungstufen der Mitgliedstaaten und Partnerländer beizutragen.

4. Auf Initiative der Mitgliedstaaten und der Kommission trägt das Instrument auch zur Finanzierung technischer Hilfe bei.
5. ***Mit diesem Instrument finanzierte Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der menschlichen Würde umgesetzt. Insbesondere sind dabei die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die europäischen Datenschutzbestimmungen und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten.***

Besonders müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Maßnahmen nach Möglichkeit auf die Unterstützung und den Schutz schutzbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern und unbegleiteten Minderjährigen achten.

Artikel 4

Förderfähige Maßnahmen *im Rahmen nationaler Programme*

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen **und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 6** werden mit diesem Instrument Maßnahmen in den Mitgliedstaaten unterstützt, insbesondere **die in der folgenden Liste aufgeführten Maßnahmen**:
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, **darunter die Zusammenarbeit mit und Koordinierung zwischen den zuständigen Einrichtungen der EU, insbesondere Europol und Eurojust**, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
 - b) **Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Lernen**, Ermittlung, Austausch und **Weitergabe** von Know-how, Erfahrungen und bewährten **Verfahren**, Informationsaustausch, **gemeinsamem** Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;

- c) Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen, **die auf Fakten gestützt sind und im Einklang mit den auf der Ebene der Union festgelegten Prioritäten und Initiativen stehen, insbesondere mit denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden;**
- d) Sensibilisierungs-, **Informations-** und Kommunikationsmaßnahmen;
- e) Erwerb **und Instandhaltung von IT-Systemen der Union oder der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen,** weitere Modernisierung von **IT-Systemen und** technischen Ausrüstungen, **einschließlich Kompatibilitätstests von Systemen,** sicheren Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen (**Informations- und Kommunikationstechnologie**) und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit **im Bereich Cybersicherheit und** Cyberkriminalität, vor allem im Wege des Europäischen Zentrums gegen Cyberkriminalität;
- f) Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme;

g) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

2. Im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele **können** mit diesem Instrument auch **folgende** Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt **werden**:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- b) Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis **und Lernen**, Ermittlung, Austausch und **Weitergabe** von Know-how, Erfahrungen und bewährten **Verfahren**, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;

■

- d) Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden ;

■

Die Koordinierung im Hinblick auf Maßnahmen in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst entsprechend den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [horizontale Verordnung] gewährleistet.

Artikel 5

Gesamtmittel und Durchführung

1. Insgesamt werden für die Durchführung dieser Verordnung **1 004** Mio. EUR bereitgestellt.
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen bewilligt.
3. Die Ausführung der Gesamtmittel erfolgt durch:
 - a) nationale Programme gemäß Artikel 6;

- b) Unionsmaßnahmen gemäß Artikel 7;
 - c) technische Hilfe gemäß Artikel 8;
 - d) Soforthilfe gemäß Artikel 9.
4. Die *diesem* Instrument zugewiesenen Haushaltsmittel werden *für Unionsmaßnahmen nach Artikel 7, für die technische Hilfe nach Artikel 8 Absatz 1 und für die Soforthilfe nach Artikel 9 im Wege der direkten und der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. .../... [neue Haushaltsordnung]¹ausgeführt. Die den in Artikel 6 genannten nationalen Programmen zugewiesenen Haushaltsmittel werden* gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [neue Haushaltsordnung] in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt
5. *Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde werden* die Gesamtmittel wie folgt verwendet:
- a) **662** Mio. EUR für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;
 - b) **342** Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

¹ ABl. L

- 5a. Die einzelnen Mitgliedstaaten weisen die Beträge für die in Anhang 1 genannten nationalen Programme wie folgt zu: mindestens 20 % für Maßnahmen bezüglich des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und mindestens 10 % für Maßnahmen bezüglich des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b. Die Mitgliedstaaten können von diesen Mindestquoten abweichen, wenn in den nationalen Programmen erläutert wird, warum die Zielerreichung durch niedrigere Zuweisungen nicht gefährdet wird. Die Erläuterung wird von der Kommission im Zuge der Genehmigung der nationalen Programme gemäß Artikel 6 Absatz 2 geprüft.**
6. Zusammen mit den Gesamtmitteln für die Verordnung (EU) Nr. .../... zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit stellen die für diese Verordnung gemäß Absatz 1 verfügbaren Gesamtmittel die Mittelausstattung des Fonds für die innere Sicherheit dar; sie bilden im jährlichen Haushaltsverfahren den vorrangigen Bezugsrahmen für die Haushaltsbehörde im Sinne von Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹.

█

¹ KOM(2011) 403 endg.

Artikel 6
Nationale Programme

1. Das im Rahmen des Instruments zu erstellende nationale Programm wird **der Kommission** zusammen mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../... [zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit] zu erstellenden nationalen Programm **■** gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] als ein einziges nationales Programm für den Fonds vorgeschlagen.

2. Im Rahmen der nationalen Programme, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] von der Kommission geprüft und genehmigt werden müssen, **fördern** die Mitgliedstaaten **im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele** die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten strategischen Prioritäten der Union, **wobei sie die Ergebnisse des in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] genannten Dialogs berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten verwenden höchstens 8 % ihrer Mittelzuweisungen an das nationale Programm für die Instandhaltung der IT-Systeme der Union und der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, und höchstens 8 % für Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern, mit denen die strategischen Prioritäten der Union gemäß Anhang I umgesetzt werden.**

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang nach Absatz 2 durch Änderung, Ergänzung oder Streichung strategischer Prioritäten der Union zu ändern.

Artikel 7

Unionsmaßnahmen

1. Auf Initiative der Kommission kann dieses Instrument verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind („Unionsmaßnahmen“) und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 betreffen.
2. Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die den **auf Unionsebene festgelegten** Prioritäten **und Initiativen** der einschlägigen Strategien, **Politikzyklen**, Programme und Bedrohungs- und Risikobewertungen **entsprechen**, insbesondere **denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, und die vor allem Folgendes unterstützen:**
 - a) **Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen** sowie **die** Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, **der** zur Umsetzung der Strategien in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention, Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement erforderlich **ist**;

- b) länderübergreifende Projekte, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind;
- c) Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Bedrohungs- und Risikobewertungen sowie Folgenabschätzungen, **die auf Fakten gestützt sind und den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen entsprechen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden**, und Projekten zur Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten;
- d) Projekte zur Förderung der Vernetzung, **öffentlich-privater Partnerschaften**, des gegenseitigen Vertrauens, Verständnisses **und Lernens**, der Ermittlung und **Weitergabe** bewährter **Verfahren** und innovativer Ansätze auf Unionsebene sowie zur Förderung von Fortbildungs- und Austauschprogrammen;
- e) Projekte zur Unterstützung der Entwicklung methodischer, vor allem statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;

- f) Erwerb, **Instandhaltung** und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, **Know-how**, sicheren Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen auf Unionsebene, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit **im Bereich Cybersicherheit und** Cyberkriminalität, vor allem im Wege des Europäischen Zentrums gegen Cyberkriminalität;
- g) Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- h) besonders innovative Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder zur Nutzung neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung;
- i) Studien und Pilotprojekte;

■

2a. Im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele werden mit diesem Instrument auch Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls den internationalen Organisationen, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;**
- b) Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;**
- c) Erwerb, Instandhaltung und weitere Modernisierung technischer Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen;**
- d) Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung;**

- e) *Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;*
- f) *Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen;*
- g) *Studien und Pilotprojekte.*

3. Unionsmaßnahmen werden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) *Nr. .../...* [horizontale Verordnung] durchgeführt.

Artikel 8

Technische Hilfe

1. Auf Initiative und/oder im Namen der Kommission können aus diesem Instrument jährlich bis zu 800 000 EUR für die technische Hilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) *Nr. .../...* [horizontale Verordnung] verwendet werden.
2. Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus dem Instrument bis zu 5 % des dem betreffenden Mitgliedstaat insgesamt zugewiesenen Betrags ***zuzüglich 200 000 EUR*** für die technische Hilfe im Rahmen des nationalen Programms gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) *Nr. .../...* [horizontale Verordnung] verwendet werden.

Artikel 9
Soforthilfe

1. Aus diesem Instrument wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage gemäß Artikel 2 Buchstabe j dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.
2. Die Soforthilfe erfolgt entsprechend dem in *den Artikeln 7 und 8* der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] festgelegten Mechanismus.

Artikel 10
Mittel für förderfähige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

1. **662** Mio. EUR ■ werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) 30 % im Verhältnis zur Größe ihrer Gesamtbevölkerung;
 - b) 10 % im Verhältnis zur Größe ihres Hoheitsgebiets;
 - c) **15 %** im Verhältnis zur Anzahl der ■ Passagiere *bzw. 10 % im Verhältnis zu den Tonnen Fracht, die an ihren internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigt werden;*

■
e) 35 % im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt (Kaufkraftstandard je Einwohner).

2. Als Bezugswerte für die Daten gemäß Absatz 1 gelten die jeweils aktuellsten Statistiken, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten entsprechend dem Unionsrecht übermittelten Daten erstellt. Referenzdatum ist der 30. Juni 2013. ***Die Zuweisungen an die nationalen Programme, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien berechnet werden, sind in Anhang III angegeben.***

Artikel 11

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen. **Die Kommission verfasst spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.** Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um **drei Jahre**, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Widerspruch gegen eine solche Verlängerung einlegen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 12

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) *Nr. .../...* [horizontale Verordnung] eingesetzten gemeinsamen Ausschuss „**Fonds für Asyl/Migration und für innere Sicherheit**“ unterstützt.

Artikel 13

Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. .../...

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] finden auf dieses Instrument Anwendung.

Artikel 14

Aufhebung

Der Beschluss 2007/125/JI des Rates wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Artikel 15

Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung oder Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch eine finanzielle Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage des Beschlusses 2007/125/JI des Rates genehmigt wurde, noch andere Rechtsvorschriften, die am 31. Dezember 2013 für eine solche Unterstützung galten.

2. Bei der Annahme von Entscheidungen über die Kofinanzierung durch das Instrument berücksichtigt die Kommission die Maßnahmen, die auf der Grundlage des Beschlusses 2007/125/JI des Rates vor dem [*Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt*] beschlossen wurden und sich im Kofinanzierungszeitraum finanziell auswirken.
3. Die Kommission hebt Mittelbindungen für die Kofinanzierung, die sie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember **2014** genehmigt hat und für die ihr bei Ablauf der Frist für die Vorlage des Schlussberichts die für den Abschluss der Maßnahmen benötigten Unterlagen nicht vorgelegt wurden, bis zum 31. Dezember 2017 auf, wobei die rechtsgrundlos gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.

Beträge, die Maßnahmen betreffen, die aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, werden bei der Berechnung des Betrags der aufzuhebenden Mittelbindungen nicht berücksichtigt.

█

5. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 *eine Ex-post-Bewertung* des Beschlusses 2007/125/JI des Rates für den Zeitraum *2007* bis 2013.

Artikel 16
Überprüfung

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung bis zum 30. Juni 2020.

Artikel 17
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

ANHANG

Liste der strategischen Prioritäten der Union (Artikel 6 Absatz 2)

- Maßnahmen zur Prävention *von Straftaten aller Art*, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität, insbesondere **Projekte zur Umsetzung der betreffenden Politikzyklen, und zur Bekämpfung** des Drogenhandels, des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie Projekte zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller **Netze, zur Verstärkung der Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption**, zum Schutz der Wirtschaft vor krimineller Infiltration und zur Reduzierung finanzieller Anreize durch Beschlagnahme, Einfrieren oder Konfiszieren der Erträge aus Straftaten.
- Maßnahmen **zur Prävention und Eindämmung der Cyberkriminalität** sowie zum besseren Schutz der Bürger und Unternehmen im Cyberspace, insbesondere Projekte zum Aufbau von Kapazitäten bei Strafverfolgung und Justiz, Projekte, die die Zusammenarbeit mit der Industrie zur aktiven Beteiligung und zum Schutz der Bürger gewährleisten, und Projekte zur Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten bei Cyberangriffen.
- Maßnahmen **zur Prävention und Eindämmung von** Terrorismus, Radikalisierung und Rekrutierung von Terroristen, insbesondere Projekte zur aktiven Beteiligung der Bevölkerung bei der Entwicklung lokaler Konzepte und Präventionsstrategien, Projekte, die die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die Geld- und Materialbeschaffung durch Terroristen zu unterbinden und deren Transaktionen zu überwachen, Projekte zum Schutz der Beförderung von Passagieren und Fracht sowie Projekte zur Erhöhung der Sicherheit von Sprengstoffen und CBRN-Material.

- Maßnahmen zur Stärkung der verwaltungstechnischen und operativen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zum Schutz kritischer Infrastrukturen in allen Wirtschaftssektoren, einschließlich der durch die Richtlinie 2008/114/EG abgedeckten Sektoren, insbesondere Projekte zur Förderung von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor im Hinblick auf die Vertrauensbildung und die Erleichterung der Zusammenarbeit, Koordinierung, Notfallplanung sowie des Austauschs und der *Weitergabe* von Informationen und bewährten *Verfahren* zwischen öffentlichen und privaten Akteuren.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen, insbesondere Projekte zur Förderung der Entwicklung einer kohärenten Risikomanagementstrategie der Union, bei der Bedrohungs- und Risikobewertungen in die Entscheidungsprozesse einfließen, sowie Projekte zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens im Krisenfall und zur Vernetzung der vorhandenen (sektorspezifischen) Möglichkeiten, Fachkompetenzen und Lagebeobachtungszentren, unter anderem im Gesundheitswesen, beim Zivilschutz und in der Terrorüberwachung.
- *Maßnahmen, die auf eine engere Partnerschaft zwischen der Union und Drittländern (insbesondere den Ländern an den Außengrenzen der Union) abzielen, sowie die Planung und Umsetzung von operativen Aktionsplänen gemäß den vorstehenden strategischen Prioritäten der EU.*

ANHANG II

Liste der gemeinsamen Erfolgsindikatoren für die spezifischen Ziele

- a) Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern**
- i) Zahl der aus dem Fonds unterstützten gemeinsamen Ermittlungsteams und operativen Projekte der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), einschließlich der teilnehmenden Mitgliedstaaten und Behörden;**
- für die jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 49 der horizontalen Verordnung wird dieser Indikator weiter heruntergebrochen, etwa in folgende Unterkategorien:**
- 1) Leiter der Maßnahme (Mitgliedstaat);**
 - 2) Partner (Mitgliedstaaten);**

- 3) *teilnehmende Behörden;*
 - 4) *gegebenenfalls teilnehmende EU-Einrichtung (Eurojust, Europol);*
- ii) *Zahl der Strafverfolgungsbeamten, die mithilfe des Fonds an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, die die grenzüberschreitende Strafverfolgung zum Gegenstand hatten, und Dauer der Maßnahmen (Personentage);*
- für die jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 49 der horizontalen Verordnung wird dieser Indikator weiter heruntergebrochen, etwa in folgende Unterkategorien:*
- 1) *nach Art des Verbrechens (Art. 83 AEUV): Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Bestechung, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität, organisierte Kriminalität oder*
 - 2) *nach den horizontalen Aspekten der Strafverfolgung: Informationsaustausch, operative Zusammenarbeit;*

iii) *Zahl und finanzieller Wert der Projekte im Bereich der Kriminalprävention; für die jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 49 der horizontalen Verordnung wird dieser Indikator nach Art des Verbrechens (Art. 83 AEUV) weiter heruntergebrochen: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Bestechung, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität, organisierte Kriminalität;*

iv) *Zahl der aus dem Fonds unterstützten Projekte, mit denen der Informationsaustausch bei der Strafverfolgung im Zusammenhang mit den Datensystemen, Archiven oder Kommunikationsmitteln von Europol verbessert werden soll;*

für die jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 49 der horizontalen Verordnung wird dieser Indikator nach Art des Verbrechens (Art. 83 AEUV) weiter heruntergebrochen: Datenladeanwendungen, erweiterter Zugriff auf SIENA, Projekte zur Verbesserung der Eingaben für Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken usw.;

b) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen;

i) Zahl der mithilfe des Fonds eingerichteten bzw. weiterentwickelten Instrumente zum Schutz kritischer Infrastrukturen durch die Mitgliedstaaten in allen Wirtschaftsbereichen;

ii) Zahl der aus dem Fonds unterstützten Projekte zur Risikobewertung und zum Risikomanagement im Bereich der inneren Sicherheit;

iii) Zahl der mithilfe des Fonds realisierten Sachverständigentagungen, Workshops, Seminare, Konferenzen, Veröffentlichungen, Internetseiten und (Online-) Konsultationen;

für die jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 49 der horizontalen Verordnung wird dieser Indikator weiter heruntergebrochen, etwa in folgende Unterkategorien:

1) zum Schutz kritischer Infrastrukturen oder

2) für das Krisen- und Risikomanagement.

ANHANG III – Zahlen für die nationalen Programme

Fonds für die innere Sicherheit – Mittel für die nationalen Programme

MS	Bevölkerung (Personen)		Hoheitsgebiet (km ²)		Passagiere				Tonnen Fracht				Pro-Kopf-Einkommen (EUR)			Mittelzuweisung
	(2013) (1)		(2012)		Luft (2012) (2)	See (2011) (3)	Insgesamt	Luft (2012) (4)	See (2011) (5)	Insgesamt	(2012) (6)			2014–2020		
	30 %		10 %		15 %			10 %			35 %					
	Zahl	Zuweisung	Zahl	Zuweisung	Zahl		Zuweisung	Zahl		Zuweisung	Zahl	Schlüssel	Zuweisung			
AT	8.488.511	3.845.782	83.879	1.321.372	8.196.234	0	8.196.234	3.169.093	219.775	0	219.775	4.651	36.400	16,66	3.822.008	12.162.906
BE	11.183.350	5.066.698	30.528	480.917	8.573.821	0	8.573.821	3.315.088	1.068.434	232.789.000	233.857.434	4.948.770	34.000	17,84	4.091.797	17.903.270
BG	7.282.041	3.299.182	110.900	1.747.038	1.705.825	0	1.705.825	659.561	18.536	25.185.000	25.203.536	533.344	5.400	112,33	25.763.168	32.002.293
CH																
CY	862.011	390.540	9.251	145.734	1.587.211	107.000	1.694.211	655.071	28.934	6.564.000	6.592.934	139.516	20.500	29,59	6.786.396	8.117.257
CZ	10.516.125	4.764.407	78.866	1.242.401	3.689.113	0	3.689.113	1.426.404	58.642	0	58.642	1.241	14.500	41,83	9.594.559	17.029.012
DE	82.020.688	37.160.068	357.137	5.626.095	66.232.970	1.146.000	67.378.970	26.052.237	4.448.191	296.037.000	300.485.191	6.358.712	32.299	18,78	4.307.288	79.504.401
DK																
EE	1.286.479	582.849	45.227	712.475	466.960	61.000	527.960	204.137	23.760	48.479.000	48.502.760	1.026.390	12.700	47,76	10.954.418	13.480.269
ES	46.006.414	20.843.540	505.991	7.971.031	24.450.017	3.591.000	28.041.017	10.842.125	592.192	398.332.000	398.924.192	8.441.827	22.700	26,72	6.128.683	54.227.207
FI	5.426.674	2.458.594	338.432	5.331.428	3.725.547	250.000	3.975.547	1.537.155	195.622	115.452.000	115.647.622	2.447.275	35.600	17,04	3.907.896	15.682.348
FR	65.633.194	29.735.595	632.834	9.969.228	48.440.037	906.000	49.346.037	19.079.761	1.767.360	322.251.000	324.018.360	6.856.709	31.100	19,50	4.473.348	70.114.640
GR	11.290.067	5.115.047	131.957	2.078.760	5.992.242	66.000	6.058.242	2.342.434	72.187	135.314.000	135.386.187	2.864.972	17.200	35,27	8.088.437	20.489.650
HR	4.398.150	1.992.614	87.661	1.380.951	4.526.664	5.000	4.531.664	1.752.179	6.915	21.862.000	21.868.915	462.779	10.300	58,89	13.506.904	19.095.426
HU	9.906.000	4.487.985	93.024	1.465.432	1.327.200	0	1.327.200	513.165	61.855	0	61.855	1.309	9.800	61,90	14.196.032	20.663.922
IE	4.582.769	2.076.257	69.797	1.099.534	3.139.829	0	3.139.829	1.214.022	113.409	45.078.000	45.191.409	956.317	35.700	16,99	3.896.950	9.243.080
IS																
IT	59.394.207	26.908.977	301.336	4.747.041	21.435.519	1.754.000	23.189.519	8.966.282	844.974	499.885.000	500.729.974	10.596.188	25.700	23,60	5.413.273	56.631.761
LI																
LT	2.971.905	1.346.443	65.300	1.028.692	504.461	0	504.461	195.051	15.425	42.661.000	42.676.425	903.096	11.000	55,15	12.647.374	16.120.656
LU	537.039	243.309	2.586	40.738	365.944	0	365.944	141.493	615.287	0	615.287	13.020	83.600	7,26	1.664.128	2.102.689
LV	2.017.526	914.055	64.562	1.017.066	1.465.671	676.000	2.141.671	828.082	31.460	67.016.000	67.047.460	1.418.824	10.900	55,65	12.763.405	16.941.431
MT	421.230	190.841	316	4.978	335.863	0	335.863	129.862	16.513	5.578.000	5.594.513	118.388	16.300	37,21	8.535.037	8.979.107
NL	16.779.575	7.602.108	41.540	654.399	23.172.904	0	23.172.904	8.959.858	1.563.499	491.695.000	493.258.499	10.438.081	35.800	16,94	3.886.065	31.540.510
NO																
PL	38.533.299	17.457.791	312.679	4.925.731	4.219.070	9.000	4.228.070	1.634.793	68.306	57.738.000	57.806.306	1.223.267	9.900	61,27	14.052.637	39.294.220
PT	10.487.289	4.751.342	92.212	1.452.643	5.534.972	0	5.534.972	2.140.110	116.259	67.507.000	67.623.259	1.431.008	15.600	38,88	8.918.020	18.693.124
RO	21.305.097	9.652.429	238.391	3.755.444	1.239.298	0	1.239.298	479.177	28.523	38.918.000	38.946.523	824.166	6.200	97,84	22.438.889	37.150.105
SE	9.555.893	4.329.367	438.576	6.909.023	5.757.921	1.320.000	7.077.921	2.736.695	144.369	181.636.000	181.780.369	3.846.742	43.000	14,11	3.235.375	21.057.201
SI	2.058.821	932.764	20.273	319.367	513.394	0	513.394	198.505	9.015	16.198.000	16.207.015	342.964	17.200	35,27	8.088.437	9.882.037
SK	5.410.836	2.451.419	49.036	772.480	330.166	0	330.166	127.659	20.894	0	20.894	442	13.200	45,95	10.539.478	13.891.478
UK																
Gesamt	438.355.190	198.600.000	4.202.290	66.200.000	246.928.853	9.891.000	256.819.853	99.300.000	12.150.336	3.116.175.000	3.128.325.336	66.200.000	606.599	1.010	231.700.000	662.000.000
Anteil Mittelzuweisung	198.600.000		66.200.000		99.300.000				66.200.000				231.700.000			662.000.000

- (1) Bevölkerung am 1.1.2013; Online-Daten Eurostat tps00001; letzte Aktualisierung 18.7.2013, außer für GR, HR, IT und CY: letzte Aktualisierung 11.03.13
- (2) Zahl der Passgiere aller Flughäfen, die zu Zielorten außerhalb der EU abfliegen oder von Abreiseorten außerhalb der EU ankommen; Online-Daten Eurostat avia_paoc und Tabelle ttr00012; letzte Aktualisierung 26.6.2013. Für KROATIEN beziehen sich die Daten auf sämtliche internationalen Passagiere ohne Differenzierung nach Ziel- bzw. Abflugort. Für IT, CY und PL beziehen sich die Daten auf 2012.
- (3) Zahl der Passgiere aller Seehäfen, die von Abreiseorten außerhalb der EU ankommen oder zu Zielorten außerhalb der EU abfahren (außer Kreuzfahrtpassagiere); Online-Daten Eurostat mar_pa_qm; letzte Aktualisierung 6.3.2013

NB: Eurostat erfasst im Rahmen der Richtlinie über Seetransportstatistiken zu Kreuzfahrtpassagieren ausschließlich folgende Daten:

- Zahl der Kreuzfahrtpassagiere, die in allen Häfen ankommen oder abfahren (in der EU, im EWR, in Kroatien und der Türkei).
- der Hafen, in dem sie sich einschiffen oder an Land gehen
- die Richtung (d. h. ob sie ein- oder aussteigen)

Für andere Seeverkehrspassagiere in den größten europäischen Häfen erfasst Eurostat außerdem Daten über den letzten bzw. nächsten Anlaufhafen, allerdings nicht für Kreuzfahrtpassagiere. Infolgedessen kann nicht festgestellt werden, woher die Kreuzfahrtpassagiere kommen oder wohin sie fahren.

- (4) Gewicht der in Europa beförderten Güter. Die Daten beinhalten die gesamte Fracht, die Luftfracht- und den Luftpostverkehr; Online-Daten Eurostat tps00011; letzte Aktualisierung 11.03.13
- (5) Bruttogewicht der in allen Häfen umgeschlagenen Güter (von Schiffen gelöschte Güter plus auf Schiffe verladene Güter). Die Daten sind gemäß der Richtlinie 2009/42/EC vom 6.5.2009 erhoben; Online-Daten Eurostat tps00009; letzte Aktualisierung 11.03.13
- (6) Eurostat-Datenbank nama_gdp_c, letzte Aktualisierung 25.7.2013.

BEGRÜNDUNG

Die Kriminalität und insbesondere die organisierte Kriminalität stellen eine schwerwiegende Bedrohung für die Sicherheit der europäischen Bürger und für die Entwicklung des Binnenmarktes dar. Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern ist deshalb ein unerlässliches Instrument für die wirksame Bekämpfung der kriminellen Phänomene, die mittlerweile überwiegend grenzüberschreitenden Charakter angenommen haben. Die Bekämpfung typischer Formen der organisierten Kriminalität, einschließlich des Waschens illegaler Erträge, entspricht den Erfordernissen des Schutzes der legalen Wirtschaft und des Schutzes des Marktes vor etwaigen Verzerrungen.

Das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements stellt zusammen mit dem Instrument für Asyl einen der beiden Pfeiler des Fonds für die innere Sicherheit im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 dar.

Das zur Prüfung anstehende Instrument ergänzt die Programme ISEC (Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung) und CIPS (Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten), die in der Planung für den Zeitraum 2007-2013 vorgesehen sind und im Allgemeinen von den Mitgliedstaaten nur in geringem Maße genutzt worden sind.

Die von der Kommission festgelegten spezifischen Ziele (Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und mit Drittländern, Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen, Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen) werden durch die Förderung und die Entwicklung von methodischen Vorgehensweisen, Instrumenten und Strukturen für die administrative und operative Stärkung und Koordinierung in operative Zielvorgaben umgesetzt.

Zu diesem Zweck hat die Kommission Maßnahmen ermittelt (beispielsweise den Austausch von Informationen, die Ausbildung, den Erwerb von technischer Ausrüstung, den Erwerb neuer Technologien), die in einem Kontext der gemeinsamen Verwaltung der Mittel durch die EU und die Mitgliedstaaten förderfähig sind.

Was insbesondere die Verteilung der verfügbaren Mittel betrifft, hat der Berichterstatter die ursprünglichen Mittelansätze der Kommission zugunsten der nationalen Programme (von 50 % auf 60 % des Gesamtbetrags) gegenüber den Maßnahmen der Union geändert, da er eine stärkere Einbeziehung sämtlicher Mitgliedstaaten wünscht, die gleichzeitig mit einer Verbesserung der Kapazität der nationalen Behörden zur Nutzung der verfügbaren Mittel einhergehen muss.

Der Berichterstatter hielt es für wichtig, Änderungen bei den von der Kommission vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen vorzunehmen, und hat dabei auf die europäischen und internationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zurückgegriffen.

Was die Indikatoren für die Messung der Verwirklichung der Zielvorgaben betrifft, wurde ein

spezifischer Artikel ausgearbeitet, in dem die für die Bewertung nützlichen Elemente detaillierter dargelegt werden.

Der Legislativvorschlag der Kommission steht nach Auffassung des Berichterstatters nicht im Einklang mit etwaigen Entwicklungen des Schengen-Besitzstandes; deshalb hat er die Streichung der verschiedenen Verweise vorgesehen.

Der Berichterstatter hat die Kriterien für die Aufteilung der Mittel, die für die nationalen Programme verfügbar sind, geändert, weil er der Auffassung ist, dass das demografische und territoriale Kriterium sowie das Kriterium der Beförderung von Personen und Waren im Luft- und Seeverkehr bei dieser Verteilung besser berücksichtigt werden müssen. Dagegen dürften das umgekehrte Verhältnis des BIP und die kritischen Infrastrukturen nicht den Einfluss haben, wie er im gestrichenen Text der Kommission vorgesehen ist.

17.9.2012

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0753 – C7-0445/2011 – 2011/0368(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Dominique Riquet

KURZE BEGRÜNDUNG

Finanzausstattung (Richtbeträge)

In ihrer Mitteilung vom Juni 2011 über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen¹ hat die Kommission vorgeschlagen, für den Zeitraum 2014–2020 10,911 Mrd. EUR (etwa 1 % des Haushaltsplans der EU) für den Bereich Inneres bereitzustellen.

Dieser Betrag umfasst nicht nur die Ausgaben für die Finanzierungsprogramme (darunter das vorliegende), sondern auch die Mittel, die für die IT-Großsysteme und für die im Bereich Inneres tätigen dezentralen Einrichtungen verwendet werden:

Haushaltsmittel für den Bereich Inneres 2014–2020 ²	in Mio. EUR (jeweilige Preise)
Asyl- und Migrationsfonds <i>einschließlich Neuansiedlungsprogramm und Europäisches Migrationsnetzwerk</i>	3 869
Fonds für die innere Sicherheit <i>einschließlich der neuen IT-Großsysteme</i>	4 648
Derzeitige IT-Großsysteme und damit beauftragte Agentur	822
Zwischensumme	9 339
Dezentrale Einrichtungen ³	1 572

¹ COM(2011)500 vom 29. Juni 2011.

² Quelle: Mitteilung „Ein offenes und sicheres Europa: Haushaltsmittel für den Bereich Inneres 2014-2020“ – COM(2011)0753.

³ Europäisches Polizeiamt (Europol), Europäische Polizeiakademie (CEPOL), Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der

Insgesamt	10 911

Wie in anderen Politikbereichen schlägt die Kommission vor, die Struktur der Finanzierungsprogramme unter Rubrik 3 A zu vereinfachen, indem die Zahl der Fonds auf zwei verringert wird: einen Asyl- und Migrationsfonds und den aktuellen Fonds für die innere Sicherheit.

Der Fonds für die innere Sicherheit erhält als Richtbetrag Haushaltsmittel in Höhe von 4,648 Mrd. EUR (in jeweiligen Preisen), um die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit und die Verfolgung eines kohärenten Ansatzes für die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung einschließlich des Managements der Außengrenzen der EU zu unterstützen.

Verteilung zwischen den nationalen Programmen und den Maßnahmen der Union

Im Rahmen dieser Mittelausstattung werden für die Durchführung der vorliegenden spezifischen Verordnung 1,128 Mrd. EUR veranschlagt:

	in Mio. EUR
Fonds für die innere Sicherheit¹ <i>(einschließlich neuer IT-Systeme)</i>	4 648
– Instrument für polizeiliche Zusammenarbeit	1 128
– Instrument für Grenzmanagement	3 520

50 % dieses Betrags (564 Mio. EUR) sollen für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten verwendet werden, 50 % (564 Mio. EUR) sollen zentral verwaltet werden, um Unionsmaßnahmen, Soforthilfemaßnahmen und technische Hilfe zu finanzieren.

Die einzelnen Schwerpunkte des Programms

Der Fonds wird Maßnahmen umfassen, die derzeit von den spezifischen Programmen ISEC (Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung) und CIPS (Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken) finanziert werden, sowie die, die vom Außengrenzenfonds finanziert werden.

Was die **innere Sicherheit** anbelangt, wird der Fonds eine finanzielle Unterstützung für die

Europäischen Union (Frontex), Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD).

¹ Der Fonds für die innere Sicherheit wird in Form zweier getrennter Rechtsakte geschaffen, der (vorliegenden) Verordnung über die polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement und der Verordnung über das Grenzmanagement und die gemeinsame Visumpolitik.

polizeiliche Zusammenarbeit, die Kriminalprävention und Bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität sowie für das Krisenmanagement und den Schutz kritischer Infrastrukturen der EU bereitstellen. Er wird dazu beitragen, indem er die operative Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung verstärkt, beispielsweise indem er die gemeinsamen Einsätze der Strafverfolgungsbehörden, die Bündelung der Ressourcen, den Austausch von Informationen und bewährter Praktiken oder die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten finanziell unterstützt.

Finanzierungen werden ferner für die Entwicklung gemeinsamer Instrumente, konkret von interoperablen IT-Systemen und gesicherten Kommunikationskanälen zwischen den Mitgliedstaaten, gewährt.

Um der zunehmenden Bedrohung der **Cyberkriminalität** zu begegnen, wird eine finanzielle Unterstützung mit Blick auf die Schaffung einer Einrichtung gewährt, die es den Mitgliedstaaten und den Organen der EU ermöglichen wird, operative und analytische Kapazitäten zusammenzufassen, um Ermittlungen durchzuführen und eine Zusammenarbeit mit internationalen Partnern zu gewährleisten.

Der Fonds verfügt ferner über eine **externe Dimension**, um Maßnahmen in und mit Bezug zu Drittländern zu unterstützen. Die Konzipierung und Umsetzung dieser Finanzierungen wird im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU erfolgen (Entwicklungsmaßnahmen sollen damit nicht gefördert werden) und werden die durch die Außenhilfeeinstrumente der Union geleistete finanzielle Unterstützung ergänzen.

Mit den Mitgliedstaaten geteilte Verwaltung

Was die im Rahmen der geteilten Verwaltung bereitgestellten Mittel angeht, schlägt die Kommission eine Verteilung der Finanzierung unter den Mitgliedstaaten vor, die auf der Grundlage objektiver Kriterien und der Erfordernisse der Mitgliedstaaten berechnet und diesen zu Beginn des neuen mehrjährigen Finanzrahmens zugewiesen wird. Dieses Vorgehen wird die Kontinuität der Finanzierung gewährleisten und den Mitgliedstaaten die zur Planung ihrer nationalen Programme erforderliche Berechenbarkeit bieten.

Um die Fortschritte zu beurteilen, müssen die Mitgliedstaaten jährlich über die im Rahmen ihrer Programme und ihrer Haushaltsführung erzielten Ergebnisse berichten. Der politische Dialog wird wieder aufgenommen, wenn ein Mitgliedstaat Änderungen an seinem mehrjährigen Programm beantragt.

Die von den teilnehmenden Staaten einzuführenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme werden vereinfacht. Im Einklang mit der geänderten Haushaltsordnung werden sie darauf abzielen, die Rechenschaftspflicht zu stärken, indem einer Behörde die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung übertragen wird, um die Zahl der Kontrollebenen zu verringern und dazu beizutragen, die Zuverlässigkeit der Rechnungsabschlüsse, die ordnungsgemäße Funktionsweise des Systems und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zu gewährleisten und den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung einzuhalten.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter schlägt einige Abänderungen vor, um bei der Durchführung dieser Verordnung eine Reihe von Haushaltsgrundsätzen im Blick zu behalten. Die Durchführung muss insbesondere transparent, wirksam und klar erfolgen, wobei ein ergebnisorientierter Ansatz zu bevorzugen ist, dessen Schwerpunkt auf Maßnahmen mit hohem europäischem Mehrwert liegen sollte.

Die Kommission führt zwar in ihrem Vorschlag bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung einen Teil mit geteilter Mittelverwaltung ein, der Berichterstatter beharrt aber darauf, dass die zentrale Mittelverwaltung die Regel sein sollte, um die Wirksamkeit und die Kontrolle der Ausführung der Ausgaben zu verbessern. Er weist darauf hin, dass bei geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 317 AEUV die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten in der Haushaltsordnung festgelegt werden.

Im Übrigen sollte, da die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 noch nicht abgeschlossen sind, darauf hingewiesen werden, dass die in der vorliegenden Verordnung angegebene Finanzausstattung nicht festgestellt werden kann, ehe eine allgemeine Einigung erzielt worden ist. Hierbei müssten die Ziele der Strategie Europa 2020 und die neuen Zuständigkeiten der Union Berücksichtigung finden.

Was den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung anbelangt, vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass der Handel mit geschützten Arten stärker berücksichtigt werden muss, da er ein erhebliches Problem darstellt.

Schlussendlich müssen, um die mit der vorliegenden Verordnung angestrebten Zielsetzungen zu erreichen, bei der Zuweisung der Mittel – die derzeit noch sehr variabel ist – die Kriminalitätsraten der Mitgliedstaaten berücksichtigt und mögliche Kooperationen mit Europa stärker zur Geltung gebracht werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. weist darauf hin, dass die in dem Gesetzgebungsvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1b. verweist auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichend zusätzliche Mittel benötigt werden, damit die Europäische Union ihre bestehenden politischen Prioritäten umsetzen und die in dem Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben erfüllen sowie auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; fordert den Rat, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, auf, klar anzugeben, welche seiner politischen

Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachweislichen europäischen Mehrwerts ganz aufgegeben werden könnten; stellt fest, dass selbst bei einer Aufstockung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann;

¹ *Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sollten verstärkte Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um Menschen und Güter vor zunehmend transnationalen Bedrohungen zu schützen und um die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Terrorismus und organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Korruption, Cyberkriminalität, Menschen- und Waffenhandel zählen nach wie vor zu den Herausforderungen für die innere Sicherheit der Union.

Geänderter Text

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sollten verstärkte Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um Menschen und Güter vor zunehmend transnationalen Bedrohungen zu schützen und um die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Terrorismus und organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Korruption, Cyberkriminalität, Menschen- und Waffenhandel **sowie der Handel mit geschützten Arten** zählen nach wie vor zu den Herausforderungen für die innere Sicherheit der Union.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjahriger Finanzrahmen (MFR) fur ein wettbewerbsfahiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹ unterstreicht das Europaische Parlament die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes bei der Bewaltigung dringlicher Fragen in den Bereichen Einwanderung und Asyl sowie im Hinblick auf die Verwaltung der AuÙengrenzen der Union mit ausreichenden Mitteln und Unterstutzungsinstrumenten zur Bewaltigung von Krisensituationen, die in einem Geist der Achtung der Menschenrechte und der Solidaritat unter samtlichen Mitgliedstaaten sowie unter Achtung der nationalen Zustandigkeiten und mit einer klaren Festlegung der Aufgaben zur Verfugung gestellt werden. Es stellte weiterhin fest, dass in dieser Hinsicht die gestiegenen Herausforderungen fur FRONTEX, das Europaische Unterstutzungsbyro fur Asylfragen und die Fonds fur Solidaritat und Steuerung der Migrationsstrome gebuhrend berucksichtigt werden mussen.

¹ *Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.*

Begrundung

Ziffer 107 der EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjahriger Finanzrahmen (MFR) fur ein wettbewerbsfahiges, nachhaltiges und inklusives Europa“.

nderungsantrag 5

Vorschlag fur eine Verordnung Erwagung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geandertes Text

(2b) In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011¹ betonte das Europaische Parlament ferner die Notwendigkeit, bessere Synergien zwischen verschiedenen Fonds und Programmen zu entwickeln, wies

darauf hin, dass die Vereinfachung der Verwaltung der Mittel und die Zulassung von Querfinanzierungen es ermöglichen, mehr Mittel für gemeinsame Ziele zuzuweisen, begrüßte die Absicht der Kommission, die Gesamtzahl der Haushaltsinstrumente im Bereich Inneres auf eine Zwei-Säulen-Struktur – und gegebenenfalls mit geteilter Verwaltung – zu reduzieren und vertrat die Ansicht, dass dieser Ansatz wesentlich zu einer stärkeren Vereinfachung, Rationalisierung, Konsolidierung und Transparenz der derzeitigen Fonds und Programme beitragen sollte. Es unterstrich jedoch die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Zielvorgaben des Politikbereichs Inneres nicht durcheinandergebracht werden.

¹ *Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.*

Begründung

Ziffer 109 der Entschließung vom 8. Juni 2011 „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Durchführung der Strategie der inneren Sicherheit zu fördern und zu gewährleisten, dass die Strategie in die Praxis umgesetzt wird, sollte ein Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet werden, aus dem die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten.

Geänderter Text

(5) Um die Durchführung der Strategie der inneren Sicherheit zu fördern und zu gewährleisten, dass die Strategie in die Praxis umgesetzt wird, sollte ein Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet **und verwaltet** werden, aus dem die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die finanzielle Unterstützung in diesen Bereichen sollte insbesondere auf Maßnahmen abzielen, die gemeinsame grenzüberschreitende Aktionen, den Informationsaustausch und -zugang, den Austausch bewährter Praktiken, eine vereinfachte und sichere Kommunikation und Koordinierung, die Fortbildung und den Austausch von Bediensteten, Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, umfassende Bedrohungs- und Risikobewertungen, die Sensibilisierung, die Erprobung und Validierung neuer Technologien, die forensische Forschung und den Erwerb technisch interoperabler Ausrüstungen fördern.

Geänderter Text

(10) Die finanzielle Unterstützung in diesen Bereichen sollte insbesondere auf Maßnahmen abzielen, die gemeinsame grenzüberschreitende Aktionen, den Informationsaustausch und -zugang, den Austausch bewährter Praktiken, eine vereinfachte und sichere Kommunikation und Koordinierung, die Fortbildung und den Austausch von Bediensteten, Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, umfassende Bedrohungs- und Risikobewertungen, die **Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und einschlägigen EU-Gremien**, die Sensibilisierung, die Erprobung und Validierung neuer Technologien, die forensische Forschung und den Erwerb technisch interoperabler Ausrüstungen fördern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende

Geänderter Text

(11) Bei aus diesem Instrument **künftig** geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende

Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeeinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeeinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Durchführung dieses Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um eine einheitliche Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit zu gewährleisten, sollten die für dieses Finanzierungsinstrument vorgesehenen Mittel aus dem Unionshaushalt im Wege der *geteilten* Mittelverwaltung ausgeführt werden, ausgenommen bei Maßnahmen, die *für die Union von besonderem Interesse sind (Unionsmaßnahmen), bei Soforthilfemaßnahmen und bei Maßnahmen zur technischen Hilfe*, die im Wege der *direkten und der indirekten* Mittelverwaltung ausgeführt werden.

Geänderter Text

(13) Um eine einheitliche Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit ***und eine effiziente Verwaltung von Maßnahmen, die für die Union von besonderem Interesse sind (Unionsmaßnahmen) sowie von Soforthilfemaßnahmen und Maßnahmen zur technischen Hilfe*** zu gewährleisten, sollten die für dieses Finanzierungsinstrument vorgesehenen Mittel aus dem Unionshaushalt im Wege der *direkten und indirekten* Mittelverwaltung ausgeführt werden,

ausgenommen bei Maßnahmen, die **eine flexible Verwaltung und nationale Programme erfordern**, die im Wege der **geteilten** Mittelverwaltung ausgeführt werden.

Begründung

Die Ausführung des Haushaltes der Europäischen Union in geteilter Verwaltung sollte die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden (siehe Artikel 55 der Haushaltsordnung).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Was die im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführten Mittel anbelangt, ist darauf zu achten, dass die nationalen Programme der Mitgliedstaaten mit den Prioritäten und Zielen der Europäischen Union völlig im Einklang stehen.

Begründung

Die Halbzeitbewertung und die Konsultierung der Akteure haben ergeben, dass die geteilte Mittelverwaltung ergebnisorientierter sein und ein gemeinsames Regelwerk aufgestellt werden sollte.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel für die Umsetzung durch die nationalen Programme sollten auf der Grundlage klarer **und** objektiver Kriterien unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu schützenden öffentlichen Güter und ihrer finanziellen Kapazität, ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten, verteilt werden; zu diesen Kriterien gehören die

(14) Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel für die Umsetzung durch die nationalen Programme sollten auf der Grundlage klarer, objektiver **und messbarer** Kriterien unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu schützenden öffentlichen Güter und ihrer finanziellen Kapazität, ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten, verteilt

Bevölkerungsgröße, die Größe ihres Hoheitsgebiets, die Anzahl der Passagiere und die Fracht, die an internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigt werden, die Anzahl europäischer kritischer Infrastrukturen und das Bruttoinlandsprodukt.

werden; zu diesen Kriterien gehören die Bevölkerungsgröße, die Größe ihres Hoheitsgebiets, die Anzahl der Passagiere und die Fracht, die an internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigt werden, die Anzahl europäischer kritischer Infrastrukturen und das Bruttoinlandsprodukt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Inanspruchnahme von Mitteln der Union und der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sollte besser koordiniert werden, damit für Komplementarität, höhere Effizienz und Sichtbarkeit gesorgt wird und bessere haushaltspolitische Synergien erzielt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Die Wirkung der EU-Finanzierung muss verstärkt werden, indem öffentliche Mittel mobilisiert, gebündelt und bestmöglich eingesetzt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Es sollte für ein Höchstmaß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und demokratischer Kontrolle bei Mechanismen gesorgt werden, die den Haushalt der EU betreffen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18d) Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Erreichung der Ziele des Programms sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18e) Es ist notwendig, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei dem Programm ebenso sicherzustellen wie seine möglichst wirkungsvolle und nutzerfreundliche Durchführung, wobei gleichzeitig für Rechtssicherheit und den Zugang aller Teilnehmer zu den Mitteln des Programms zu sorgen ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18f) Die Kommission sollte die Durchführung des Programms alljährlich mithilfe von Schlüsselindikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und der

Auswirkungen kontrollieren. Die Indikatoren sollten zusammen mit der jeweiligen Ausgangslage die Mindestbasis für die Bewertung des Umfangs, in dem die Programmziele verwirklicht wurden, bilden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Was die Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Festlegung strategischer Prioritäten der Union betrifft, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, wobei die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführen sollte. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Bei geteilter Mittelverwaltung überträgt die Kommission den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mittel aus dem

Haushalt der Europäischen Union nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und sie sorgen jeweils für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union. Zu diesem Zweck erfüllen die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben. Zusätzliche Bestimmungen werden in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „organisierte Kriminalität“ das strafbare Verhalten einer strukturierten Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam vorgeht, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

Geänderter Text

d) „organisierte Kriminalität“: das strafbare Verhalten einer strukturierten Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam vorgeht, um sich unmittelbar oder mittelbar *in rechtswidriger Weise* einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern.

Geänderter Text

a) Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten *Einrichtungen der EU sowie* Drittländern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen wie, unter anderem, der Zahl der gemeinsamen grenzüberschreitenden Aktionen sowie der Zahl der Dokumente über bewährte Praktiken und der organisierten Veranstaltungen.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen wie, unter anderem, der Zahl der gemeinsamen grenzüberschreitenden Aktionen, **der Aufklärungsrate bei grenzüberschreitender organisierter Kriminalität**, sowie der Zahl der Dokumente über bewährte Praktiken und der organisierten Veranstaltungen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) von Maßnahmen zur Stärkung der Kapazität der Mitgliedstaaten, mit Europol zusammenzuarbeiten und dessen Produkte und Dienste besser zu nutzen;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;

a) Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien, **etwa die Ausweitung der Netzanwendung für**

sicheren Informationsaustausch von Europol (SIENA) oder die Einführung von Datenladeanwendungen in das Europol-Informationssystem;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Insgesamt **werden** für die Durchführung dieser Verordnung 1 128 Mio. EUR bereitgestellt.

Geänderter Text

1. Insgesamt **wird** für die Durchführung dieser Verordnung **ein Richtbetrag von** 1 128 Mio. EUR bereitgestellt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde **innerhalb der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen** bewilligt.

Geänderter Text

2. Die jährlichen Mittel **für den Fonds** werden von der Haushaltsbehörde **unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und der interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und über die wirtschaftliche Haushaltsführung** bewilligt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die dem Instrument zugewiesenen Haushaltsmittel werden gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung

Geänderter Text

4. Die dem Instrument zugewiesenen Haushaltsmittel werden **im Wege der direkten und der indirekten**

(EU) Nr. XXX/2012 [neue Haushaltsordnung] in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt; **hiervon ausgenommen sind Unionsmaßnahmen nach Artikel 7, die technische Hilfe nach Artikel 8 Absatz 1 und die Soforthilfe nach Artikel 9.**

Mittelverwaltung (die Unionsmaßnahmen nach Artikel 7, die technische Hilfe nach Artikel 8 Absatz 1 und die Soforthilfe nach Artikel 9) oder gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [neue Haushaltsordnung] in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt.

Begründung

Die Ausführung des Haushaltes der Europäischen Union in geteilter Verwaltung sollte die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden (siehe Artikel 55 der Haushaltsordnung).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Nach Artikel 317 AEUV liegt die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans der Union letztendlich bei der Kommission.

Begründung

Gemäß Artikel 317 AEUV liegt die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans der Union letztendlich bei der Kommission.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Gesamtmittel (Richtbeträge) werden wie folgt verwendet:

5. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde werden die Gesamtmittel (Richtbeträge) wie folgt verwendet:

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen der nationalen Programme, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [horizontale Verordnung] von der Kommission geprüft und genehmigt werden müssen, **konzentrieren sich** die Mitgliedstaaten **auf** Projekte, die auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten strategischen Prioritäten der Union abstellen.

Geänderter Text

2. Im Rahmen der nationalen Programme, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [horizontale Verordnung] von der Kommission geprüft und genehmigt werden müssen, **führen** die Mitgliedstaaten **die** Projekte **aus**, die auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten strategischen Prioritäten der Union abstellen.

Begründung

Die nationalen Programme sollten sich auf Projekte konzentrieren, die auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten strategischen Prioritäten der Union abstellen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für **die** Strategien **und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;**

Geänderter Text

g) Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für **diese** Strategien;

Begründung

Zur Vermittlung der politischen Ziele der EU sind andere Budgetzeilen vorgesehen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über

Geänderter Text

5. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über

die erzielten Ergebnisse sowie über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates für den Zeitraum 2011 bis 2013.

die erzielten Ergebnisse sowie über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates für den Zeitraum 2011 bis 2013.
In diesem Bericht legt die Kommission, sofern verfügbar, konkrete Nachweise für die Komplementarität und die erreichten Synergien zwischen den Mitteln der EU und den Haushalten der Mitgliedstaaten sowie für die Auslösewirkung des EU-Haushalts auf die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erreichung der in dem Beschluss 2007/125/JI des Rates festgelegten Ziele vor.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Bewertung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 31. Dezember 2017 einen Evaluierungsbericht über die Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Verordnung vor.

Begründung

Entsprechend eines ergebnisorientierten Ansatzes sollte eine Halbzeitbewertung in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung durchgeführt werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Liste der strategischen Prioritäten der Union – Punkt 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität,

Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität,

insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels **und** der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowie Projekte zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netzwerke, zum Schutz der Wirtschaft vor krimineller Infiltration und zur Reduzierung finanzieller Anreize durch Beschlagnahme, Einfrieren oder Konfiszieren der Erträge aus Straftaten.

insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern **und des Handels mit gefährdeten Arten**, sowie Projekte zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netzwerke, zum Schutz der Wirtschaft vor krimineller Infiltration und zur Reduzierung finanzieller Anreize durch Beschlagnahme, Einfrieren oder Konfiszieren der Erträge aus Straftaten.

VERFAHREN

Titel	Fonds für die innere Sicherheit - Polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0753 – C7-0445/2011 – 2011/0368(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Dominique Riquet 15.2.2012
Datum der Annahme	6.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 30 - : 2 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Jean Louis Cottigny, Jean-Luc Dehaene, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Burkhard Balz, Maria Da Graça Carvalho, Edit Herczog, Jürgen Klute, Georgios Stavrakakis, Nils Torvalds
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luigi Berlinguer

VERFAHREN

Titel	Fonds für die innere Sicherheit - Polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0753 – C7-0445/2011 – 2011/0368(COD)			
Datum der Konsultation des EP	15.11.2011			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Salvatore Iacolino 5.12.2011			
Prüfung im Ausschuss	20.3.2012	10.7.2012	6.11.2012	10.12.2012
	9.1.2014			
Datum der Annahme	9.1.2014			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	39 8 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Emine Bozkurt, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Carlos Coelho, Ioan Enciu, Frank Engel, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Baroness Sarah Ludford, Svetoslav Hristov Malinov, Véronique Mathieu Houillon, Anthea McIntyre, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Renate Sommer, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Mariya Gabriel, Stanimir Ilchev, Ulrike Lunacek, Hubert Pirker, Zuzana Roithová, Joanna Senyszyn, Marie-Christine Vergiat, Janusz Wojciechowski			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Leonardo Domenici, Christian Engström, Enrique Guerrero Salom, Nadja Hirsch, Olle Ludvigsson			
Datum der Einreichung	14.1.2014			